

72. 1. Kann eine nur innere Hemmung die Freiwilligkeit des Täters bei dem Rücktritt von einem nicht beendigten Versuch ausschließen?

2. Zum Tatbestande des „Mitführens von Waffen“ nach den §§ 243 Abs. 1 Nr. 5 und 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

I. Straffenat. Ur. v. 26. Juni 1934 g. S. 1 D 404/34.

I. Landgericht Augsburg.

Gründe:

1. Die Handlungen des Angeklagten erfüllen den Tatbestand eines versuchten Raubes. Diesen Versuch hat der Angeklagte nicht beendet. Er ist von der Tat zurückgetreten, ohne durch äußere Störungen an der Vollendung gehindert worden zu sein; vielmehr haben innere Hemmungen ihn zur Aufgabe der Tat bewogen. Gleichwohl konnte das LG. ohne Rechtsirrtum annehmen, daß er an der Vollendung durch einen Umstand gehindert worden ist, der von seinem Willen unabhängig war. Denn begrifflich ist es möglich, daß eine innere Hemmung des Täters einen solchen Umstand bildet. Das LG. stellt fest, den Angeklagten habe beim Anblick des Erfolges seines ersten Schlages ein derartiger Schrecken erfaßt, daß er den Mut verloren habe, sich noch Geld oder sonstige Sachen seines Opfers anzueignen; das Zusammenstürzen des alten Mannes habe auf ihn so zwingend gewirkt, daß von einem freiwilligen Verhalten bei der Abstandnahme von der Tat nicht gesprochen werden könne. Der Angeklagte hat also nach der Überzeugung des LG. die Tat nicht aus freiem Entschluß aufgegeben, obwohl er in der Lage gewesen wäre, sie durchzuführen, sondern deshalb, weil er zur Durchführung der Tat unfähig geworden war. Daher ist die Anwendung des § 46 Nr. 1 StGB. mit Recht unterblieben.

2. Im Endergebnis ist der Angeklagte auch zutreffend wegen versuchten schweren Raubes nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB. bestraft worden, weil er bei der Tat eine Waffe bei sich geführt hat.

Rechtlich bedenklich ist dabei, daß das LG. diese Beurteilung schon allein mit Rücksicht auf das Taschenmesser ausgesprochen hat, das der Angeklagte, „wie er wußte“, in der Hosentasche getragen hat. Ein gewöhnliches Taschenmesser ist keine Waffe im technischen Sinne, d. h. kein Gegenstand, der nach seiner Natur dazu bestimmt ist, als Waffe für den Angriff oder die Verteidigung benutzt zu werden. Allerdings ist das Wort „Waffe“ in dem § 250 Abs. 1 Nr. 1, ebenso wie in dem § 243 Abs. 1 Nr. 5 StGB., in demselben umfassenderen Sinne gebraucht, wie im § 223a StGB., und in diesem Sinne ist auch ein gewöhnliches Taschenmesser sicherlich eine Waffe. Wie aber die Revision mit Recht bemerkt, muß mit Bezug auf „gefährliche Gegenstände“, die nicht Waffen im technischen Sinne sind, bei Anwendung des § 250 Abs. 1 Nr. 1 und des § 243 Abs. 1 Nr. 5 StGB. die Einschränkung gemacht werden, daß der Täter wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben muß, den Gegenstand bei der Tat als Waffe zu verwenden. Denn sonst müßte angenommen werden, daß, wer ein Taschenmesser im Anzuge zu haben, oder z. B. auch, wer Stiefel zu tragen pflegt, immer nur einen schweren Raub oder Diebstahl begehen könnte. Das würde dem Sinne der gesetzlichen Vorschriften offensichtlich nicht entsprechen. Die Gefährlichkeit eines an sich in der Regel ganz harmlosen „gefährlichen Gegenstandes“ kann sich erst ergeben, wenn mit seiner Verwendung als Waffe wenigstens gerechnet wird. Daß der Angeklagte damit gerechnet habe, sein Taschenmesser bei der Tat als Waffe zu verwenden, ist aus den Feststellungen des LG. nicht zu entnehmen.

Festgestellt ist aber, daß der Angeklagte bei dem Schläge auf den Hinterkopf des Überfallenen einen — unmittelbar vorher zufällig am Tatort vorgefundenen und ergriffenen — „ziemlich langen Holzstiel“ benutzt hat, den die Urteilsgründe mit Recht als ein gefährliches Werkzeug bezeichnen, der also auch als eine Waffe im Sinne der §§ 223a, 243 Abs. 1 Nr. 5, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB. anzusehen ist. Der Angeklagte hat diese Waffe auch „bei der Begehung der Tat bei sich geführt“; denn er hat sie sogar zur Tat benutzt. Das Mitführen erfordert nicht, daß sich der Täter schon vorher vorbereitenderweise mit der Waffe versehen haben oder daß er sie nach der Tat vom Tat-

orte mit sich genommen haben müßte. Das ergibt sich insbesondere auch bei Berücksichtigung des Zweckes der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften; der Grund dafür, daß beim Raub oder Diebstahl eine Strafverschärfung für den Fall vorgesehen ist, daß der Täter eine Waffe bei sich führt, liegt in der besonderen Gefährlichkeit dieses Tatumstandes; die Verwendung der Waffe ist aber noch gefährlicher als ihr bloßes Bereithalten. Daß ein ziemlich langer Holzstiel in seiner Verwendung zu einem kräftigen Schläge auf den Kopf eines alten Mannes ein gefährliches Werkzeug bildet, ist — nach der ersichtlichen Annahme des LG. — auch dem Angeklagten zum Bewußtsein gekommen; denn das versteht sich so unzweifelhaft von selbst, daß das LG. darüber keine ausdrückliche Feststellung mehr zu treffen brauchte. Aus diesem Grunde ist der Angeklagte durch die Anwendung des § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB. nicht beschwert.